

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Dritter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate, welche mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet werden, sind entweder bei der Redaction oder in der Freyhoff'schen Buchdruckerei zu Rauen einzureichen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr an den genannten Orten eintreffen. Expedient für Spandau ist Herr Buchbindermeister Ulrich, welcher ebenfalls Inserate zur Beförderung annimmt.

Nr. 99.

Rauen, den 10. December

1851.

Druckfehler-Berichtigung. In dem landrätthlichen Erlasse vom 3ten d. M. (Kreisblatt S. 419, erste Spalte, Zeile 14 von oben) ist anstatt: war, **zwar** zu lesen.

Ämtlicher Theil.

An die Herren Orts-Erheber im Kreise.

Den Herren Orts-Receptoren wird hierdurch die pünktliche Innehaltung des auf den 15. December d. J. festgesetzten Termins zur Einreichung der Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen für das zweite Semester d. J. mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß nach Ablauf dieses Termins die alsdann noch rückständigen Listen jedenfalls durch besondere Boten auf Kosten der Säumigen werden eingeholt werden.

Rauen, den 8. December 1851.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Bekanntmachung.

Die verhehlichte Handarbeiter Marie Dorothee Borchert geb. Uter aus Rauen ist rechtskräftig wegen wissentlichen Meineides aus Gewinnsucht zu einjähriger Zuchthausstrafe und einer Geldbuße von 72 Thlr., welcher für den Fall des Unvermögens eine sechswöchentliche Zuchthausstrafe zu substituiren, sowie auf ein Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht und Tragung der Untersuchungskosten, verurtheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Spandau, den 29. November 1851.

Königl. Kreisgericht, erste Abtheilung.

Edictal-Citation.

Auf die Anklage der Staats-Anwaltschaft ist gegen den Bäckergehilfen Wilh. Klaffchinsky aus Danzig wegen vorsätzlicher Mißhandlung und leichter Körperverletzung eines Menschen die Untersuchung eingeleitet, und haben wir zum mündlichen Verfahren einen Termin auf den

17. März 1852, Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtshause anberaumt, wozu der dem jetzigen Aufenthalte nach unbekannt Angeklagte mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu seiner Bertheidigung dienenden Zeugen und sonstigen Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche uns dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. — Erscheint der Angeklagte nicht, so wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Als Belastungszeuge ist zum Termin vorgeladen: der Bäckermeister Albrecht aus Gremmen.

Der Angeklagte, zu Danzig geboren, hat sich zuletzt in Neu-Ruppin aufgehalten und befindet sich jetzt auf der Wanderschaft. —

Spandau, den 28. November 1851.

Königl. Kreisgericht, erste Abtheilung.

Orts-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des §. 71 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetzsamml. de 1850 pag. 265 und de 1849 pag. 93) wird mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam hiermit bis auf Weiteres verordnet, daß den Victualienhändlern und solchen Gewerbetreibenden, welche Lebensmittel zum Wiederverkauf ankaufen, sowie auch den Zwischen- oder Unterhändlern, der Ankauf von Lebensmitteln auf den hiesigen Wochenmärkten vor 11 Uhr Vormittags nicht gestattet ist.

Die Uebertretung dieser Verordnung wird in Gemäßheit des §. 187 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Ja-